



Marktgemeinde LANZENKIRCHEN

Gemeinde – Information Nr. 4/2005

Betrifft: Geflügelpest – Vogelgrippe

Information und Vorgangsweise

Laut Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen wurde zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest laut Tierseuchengesetz folgendes verordnet:

§ 1 Meldepflicht

Die Halter/Halterinnen von Geflügel und anderen Vögeln, jedenfalls aber von Hühnern, Perlhühnern, Wachteln, Puten, Enten, Gänsen, Fasanen, Rebhühnern, Tauben und Laufvögeln, **sind verpflichtet**, diese Haltung der Behörde **zu melden**. Diese Meldepflicht gilt auch für Zoos, Tierheime, Hobbyhaltungen und Kleinhalter sowie für Haltungen zu jagdlichen Zwecken (z.B. Jagdgatter). Ausgenommen von der Meldepflicht ist die Haltung von Ziervögeln, die dauerhaft in geschlossenen Räumen und ohne direkten oder indirekten Kontakt zu anderen Vögeln gehalten werden.

Bestehende Haltungen sind bis längstens 11. November 2005 zu melden, danach erfolgende Neueinstellungen sind der Behörde binnen einer Woche zu melden.

Die Meldung hat entweder schriftlich an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde oder ab 28. Oktober 2005 durch Eingabe der genannten Daten in ein von der Statistik Österreich unter der **Internet Adresse www.ovis.at** zur Verfügung gestelltes elektronisches Formular zu erfolgen.

Die Abgabe der Meldung entfällt für Tierhalter/Tierhalterinnen, die die Haltung von Geflügel/Vögeln

- im „Mehrfachantrag Flächen“ (Tierliste) 2005 gegenüber der Agrarmarkt Austria (AMA) angegeben haben,
- oder die Geflügelhaltung in der ZSDB-Jahreserhebung gemäß Tierkennzeichnungs- und Registrierungsverordnung 2003 gegenüber der Statistik Österreich angegeben haben, sofern keine Enten und Gänse gehalten werden,
- oder einen Betrieb haben, der gemäß der Geflügelhygieneverordnung 2000 registriert ist,
- oder einen Betrieb haben, der als Erzeugungsbetrieb (amtliches Legehenneregister) registriert ist, oder Mitglieder des anerkannten Geflügelgesundheitsdienstes (Österr. Qualitätsgeflügelvereinigung, QGV) sind.

!!! § 2 Vom Tierhalter/in sind folgende Maßnahmen zu treffen !!!

Als Haustiere gehaltene Vögel sind **dauerhaft in Stallungen** oder **jedenfalls in geschlossenen Haltungsvorrichtungen**, die zumindest oben abgedeckt sind, so zu halten, dass der Kontakt zu Wildvögeln und deren Kot bestmöglich hintangehalten wird und zu wildlebenden Wasservögeln jedenfalls ausgeschlossen ist.

In allen gemischten Hausgeflügelhaltungen hat eine Trennung der Enten und Gänse von anderem Geflügel derart zu erfolgen, dass ein direkter und indirekter Kontakt ausgeschlossen ist. Die Reinigung und Desinfektion der Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften hat mit besonderer Sorgfalt zu erfolgen.

Sofern im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung ausreichende Aufstallungsmöglichkeiten beziehungsweise Vorrichtungen nicht vorhanden sind, hat die Umsetzung dieser Maßnahmen längstens bis 28. Oktober 2005 zu erfolgen.

Die Abhaltung von Tieraussstellungen, Tierschauen, Tiermärkten und Tierbörsen sowie sonstiger Veranstaltungen, bei denen Geflügel oder andere Vögel (alle Arten) ausgestellt, getauscht, gehandelt oder vorgeführt werden, ist ab 24. Oktober 2005 verboten.

Das **gehäufte** Auffinden von totem Wassergeflügel ist der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Der zuständige Amtstierarzt hat **bei gehäuften Auftreten** verendeter Wasservögel eine Stichprobe an das nationale Referenzlabor für Geflügelpest einzusenden.

Die Auffinder werden ersucht, diese Tierkörper in einen reinen Kunststoffsack zu geben, diesen zuzubinden und an einem kühlen Ort (Garage, Keller etc.) zu verwahren. Die BH Wiener Neustadt wird die bekannt gegebenen Tierkörper abholen und untersuchen lassen.

Dabei sind entsprechende Hygienemaßnahmen zu beachten.

Die BH Wiener Neustadt ersucht die Gemeinden und Polizeiinspektionen aufklärend zu wirken und verweist darauf, dass diese Maßnahmen reine Vorsichtsmaßnahmen sind und vorbeugenden Schutz darstellen.

Diese Verordnung gilt vorerst bis 15.12.2005.

Als Bürgermeister der Marktgemeinde Lanzenkirchen ersuche ich alle Geflügelhalter um genaueste Einhaltung der vorstehenden Verordnung. Das Auffinden von verendeten, einzelnen Vögeln ist grundsätzlich nicht meldepflichtig. Handelt es sich um gehäuftes Auftreten, besonders im Nahbereich von Gebäuden/Wohnungen und ist die Todesursache nicht erkennbar, ist umgehendst eine Meldung zu erstatten.

Diese Vorsichtsmaßnahmen sind jedoch nicht als Indiz zu werten, dass bereits entsprechende Krankheitsfälle in Österreich aufgetreten sind und sollen auch zu keiner Beunruhigung der Bevölkerung führen.

Der Bürgermeister

Rudolf Nitschmann

Lanzenkirchen, im Oktober 2005